

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

Abwägungstabelle vom 17.04.2024

Vorbemerkung: Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gingen insgesamt 24 Stellungnahmen eingegangen. Davon sind 19 Stellungnahmen fristgerecht eingetroffen. Auch die später eingetroffenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Von den übrigen kontaktierten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie sonstigen städtischen Dienststellen liegen keine Stellungnahmen vor. Gemäß Klarstellung im Anschreiben zur Beteiligung wird in diesen Fällen davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

Nr.	Behörden und Trägern öffentlicher Belange	Stellungnahme eingegangen am
Anregungen und Bedenken		
1.	Kreis Stormarn FD 43 Wasserwirtschaft	30. Mai 2023
2.	Kreis Stormarn FD 51 Hochbau und Gebäudewirtschaft - Unterer Denkmalschutzbehörde	30. Mai 2023
3.	Kreis Stormarn FD 52 Planung und Verkehr - Ortsplanung und Städtebau	30. Mai 2023
4.	Kreis Stormarn FD 55 Naturschutz	30. Mai 2023
5.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	24. April 2023
6.	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH (LBV.SH), Standort Lübeck	09. Mai 2023
7.	Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH	17. Mai 2023
8.	BUND-Ortsgruppe Reinbek/Wentorf	24. Mai 2023
9.	Hamburger Verkehrsverbund GmbH Bereich Schienenverkehr/Planung	25. Mai 2023

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

Keine Bedenken		
10.	AZV Südholstein Klärwerk Hetlingen	24. April 2023
11.	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst	25. April 2023
12.	ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH	26. April 2023
13.	Gasunie Deutschland Transport GmbH	26. April 2023
14.	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL), untere Forstbehörde	28. April 2023
15.	Stadt Glinde - Der Bürgermeister - Amt für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt	03. Mai 2023
16.	e-werk Sachsenwald GmbH	08. Mai 2023
17.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	10. Mai 2023
18.	Amt Trittau/ Gemeinde Trittau - Gemeinde Witzehave	23. Mai 2023
19.	Hamburger Wasserwerke GmbH	23. Mai 2023
20.	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG 29)	24. Mai 2023
21.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein	24. Mai 2023
22.	Handwerkskammer Flensburg	25. Mai 2023
23.	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik	26. Mai 2023
24.	Kreis Stormarn FD 44 Straßenverkehrsangelegenheiten	30. Mai 2023

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

**Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen:
(mit bebauungsplanrelevanten Inhalten)**

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB (mit bebauungsplanrelevanten Inhalten)

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

1. Kreis Stormarn FD 43 Wasserwirtschaft – vom 30.05.2023

1.1	<p>Fehlen des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung werden Einwände erhoben.</p> <p>Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen ist der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“ anzuwenden. Das Thema „Oberflächenentwässerung“ ist in den vorgelegten Planungsunterlagen noch nicht abschließend dargestellt. Es fehlt ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag, der nachweist, dass die Anforderungen des A-RW-1 erfüllt sind, bzw. mit welchen Maßnahmen diese erfüllt werden sollen.</p> <p>Ohne diesen Nachweis ist die Erschließung nicht gesichert.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde eine Wasserhaushaltsbilanz gemäß A-RW 1 erstellt. Im Rahmen dessen wurden die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW 1“ (MELUND und MILI vom 10.10.2019) anhand der geplanten Eingriffe in den Wasserhaushalt ermittelt und mit dem natürlichen Referenzzustand verglichen.</p> <p>Der Nachweis an die Anforderungen des A-RW-1 sowie entsprechende Maßnahmen im Rahmen der weiteren Planung werden in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.</p>
1.2	<p>Hinweis zu Abwassersatzung</p> <p>Soll bei der Ausweisung von Baugrundstücken das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken verbleiben, hat die Stadt als originäre Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht ihre Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 45 Abs. 4</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Im Zuge der Planerarbeitung wurde ein Bodengutachten erstellt, welches als Grundlage für ein im</p>

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmittel“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

	<p>Landeswassergesetz in einer Abwassersatzung zu übertragen. Die Stadt ist vor einer Übertragungsentscheidung gehalten zu prüfen, ob eine Beseitigung (mittels Einleitung in das Grundwasser) auf einzelnen Grundstücken oder ggfs. im gesamten B-Plangebiet möglich ist und dies mit einem Bodengutachten nachzuweisen. Sollte die Versickerung möglich sein, wird empfohlen diese auch in der Satzung und nicht nur in der Begründung festzuschreiben. Für die mögliche Ableitung in das örtliche Kanalnetz ist im Vorfeld dessen Leistungsfähigkeit zu prüfen. Ggfs. ist auch eine Kombination aus Versickerung und Ableitung möglich.</p>	<p>Weiteren zu erarbeitendes Entwässerungskonzept dient.</p> <p>Nach den Ergebnissen der Boden- und Grundwassersituation ist im Untersuchungsgebiet eine Regenwasserversickerung entsprechend den Anforderungen der DWA – A 138 bezüglich der Durchlässigkeitswerte der vorliegenden Böden und möglicher Wasserstände nicht gegeben und nicht zulässig. Demnach ist eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken – bspw. über Retentionsbereiche oder Rigolensysteme erforderlich, um bei Starkregenereignissen eine sukzessive Abgabe des Regenwassers in das öffentliche Sielsystem zu ermöglichen.</p> <p>Die Ergebnisse sowie der Hinweis auf die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	--	---

2. Kreis Stormarn FD 51 Hochbau und Gebäudewirtschaft – vom 30.05.2023

2.1	<p>Aufnahme vorhandener Denkmäler in Planzeichnung</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde:</p> <p>Bezugnehmend auf das o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des F-Planes sowie in der direkten Nachbarschaft befinden sich Kulturdenkmale. Alle Denkmale sind in die Planzeichnung aufzunehmen.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Alt-Reinbek Schönningstedter Straße 5; Wohnhaus D Ez 540162. Alt-Reinbek Schönningstedter Straße 7; Kirche St. Maria Magdalena mit Ausstattung D Ez 9283. Alt-Reinbek Schönningstedter Straße 7; zwei Granitpfeiler (Lampenträger) D EI-Ez 8898	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die angrenzenden Denkmale werden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p>
-----	---	--

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

	4. Alt-Reinbek Schönningstedter Straße 7; Nebengebäude D El-Ez 19819	
2.2	Der Hinweis auf die Genehmigungspflichten nach § 12 (1) DSchG ist im Textteil der Begründung aufzunehmen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

3. Kreis Stormarn FD 52 Planung und Verkehr – vom 30.05.2023

3.1	Anpassung Planzeichnung Ortsplanung und Städtebau <u>Planzeichnung</u> Ein Teil des Baukörpers Kirchenallee 1a befindet sich außerhalb der Baugrenze und wäre als „zukünftig entfallend“ zu kennzeichnen.	Dem Hinweis wird gefolgt. In der Planzeichnung wird der zukünftig entfallende Teil des Baukörpers als Darstellung ohne Normcharakter entsprechend dargestellt.
3.2	Innerhalb des Baufensters werden Bäume als zu erhalten festgesetzt. Ich weise darauf hin, dass es sich hierbei um eine unzulässige Doppelfestsetzung handelt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Baugrenzen wurden so gestaltet, dass zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen.

4. Kreis Stormarn FD 55 Naturschutz – vom 30.05.2023

4.1	keine grundsätzlichen Bedenken Naturschutz: Zu den vorliegenden Planunterlagen werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
-----	--	--

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

4.2	<p>Beachtung von Baum- und Wurzelschutzmaßnahmen</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden im Zuge der Bauplanung und der -ausführung ist die Einhaltung von Baum- und Wurzelschutzmaßnahmen zu achten. Die zu erhaltenden Bäume sind zum Schutz gegen mechanische Schäden im Rahmen des Baustellenbetriebs (Beschädigung der Rinde, der Krone, Quetschungen der Wurzeln usw.) durch Baufahrzeuge und sonstige Bauvorgänge durch einen ca. 2m hohen ortsfesten Zaun gem. RAS-LP 4 einzuzäunen. Die Zäune umfassen den gesamten Wurzelbereich, d.h. sie werden im Abstand Kronentraufe + ca. 1,5 m zu allen Seiten der Baustelle errichtet und bleiben für die gesamte Zeit des Baustellenbetriebes stehen. Auch das Ablagern von Boden, Baustoffen, Container und Maschinen ist in diesen Bereichen nicht zulässig. Die Herstellung der Baustelleneinrichtungsfläche geschieht außerhalb der Wurzelbereiche der Bäume.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und dieser auf der Planzeichnung sowie in der Begründung zum Bebauungsplan übernommen.</p> <p>„Zur Vermeidung von Schäden im Zuge der Bauplanung und der -ausführung ist die Einhaltung von Baum- und Wurzelschutzmaßnahmen zu achten. Die zu erhaltenden Bäume sind zum Schutz gegen mechanische Schäden im Rahmen des Baustellenbetriebs (Beschädigung der Rinde, der Krone, Quetschungen der Wurzeln usw.) durch Baufahrzeuge und sonstige Bauvorgänge durch einen ca. 2m hohen ortsfesten Zaun gem. RAS-LP 4 einzuzäunen. Die Zäune umfassen den gesamten Wurzelbereich, d.h. sie werden im Abstand Kronentraufe + ca. 1,5m zu allen Seiten der Baustelle errichtet und bleiben für die gesamte Zeit des Baustellenbetriebes stehen. Auch das Ablagern von Boden, Baustoffen, Container und Maschinen ist in diesen Bereichen nicht zulässig. Die Herstellung der Baustelleneinrichtungsfläche geschieht außerhalb der Wurzelbereiche der Bäume.“</p>
4.3	<p>Erfordernis dendrologische Baubegleitung</p> <p>Kritisch gesehen wird die Errichtung des zweigeschossigen Gemeindehauses sowie die Herstellung der Stellplatzanlage im Kronentraufbereich der Bäume 1 – 4, die als zu erhalten festgesetzt werden. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist für die Umsetzung und Überwachung von Schutzmaßnahmen eine dendrologische Baubegleitung durch einen Baumsachverständigen einzusetzen.</p> <p>Dieses sollte sich auch in den Festsetzungen wiederfinden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Im Zuge der Planumsetzung ist eine dendrologische Baubegleitung zu gewährleisten.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
4.4	<p>Hinweis zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

	Der Ausgleich für die zu fällenden Bäume ist nach der Baumschutzsatzung der Stadt Reinbek zu bewältigen. Den artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann zugestimmt werden.	
--	--	--

5. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – vom 24.04.2023

5.1	<p>Lage im Archäologischen Interessensgebiet</p> <p>Die überplante Fläche befindet sich größtenteils in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die überplante Fläche größtenteils in einem archäologischen Interessensgebiet befindet und Erdarbeiten einer Genehmigung des Archäologischen Landesamtes bedürfen.</p>
5.2	<p>Zustimmung / Erfordernis archäologische Untersuchungen</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Christoph Unglaub (Tel.: 04551 - 8948674; Email: christoph.unglaub@alsh.landsh.de).</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>In Abstimmung mit dem Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein -Obere Denkmalschutzbehörde- wird im Rahmen der Bauausführung bei Erdbeingriffen eine archäologische Baubegleitung durchgeführt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen mitaufgenommen.</p> <p>Bezgl. der Kosten wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Vorhabenträgerin angestrebt.</p>

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

5.3	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf der Planzeichnung sowie in der Begründung zum Bebauungsplan übernommen:</p> <p><i>„Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“</i></p>
5.4	<p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

6. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH (LBV.SH), Standort Lübeck – vom 09.05.2023

6.1	<p>keine grundsätzlichen Bedenken / Hinweis zur erforderlichen Abstimmung bei baulichen Veränderungen der Einmündung</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 3 (2. Änderung) der Stadt Reinbek bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Sofern eine bauliche Änderung an dem vorhandenen Einmündungsbereich der Gemeindestraße „Kirchenallee“ zu der Landesstraße 22 vorgesehen ist, sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein /LBV-SH), Standort Lübeck, hierfür entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.2	<p>Ergänzung Straßenbezeichnung</p> <ol style="list-style-type: none">2. Die Straßenbezeichnung „L 222 – Schönigstedter Straße“ ist im Planentwurf darzustellen.	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.</p>
6.3	<p>Immissionsschutz</p> <ol style="list-style-type: none">3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. <p>Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde eine Lärmtechnische Untersuchung durchgeführt. Dabei wurden die Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet, im Wesentlichen durch die Schönigstedter Straße verursacht, ermittelt und beurteilt. Die Beurteilung der Lärmimmissionen erfolgte auf Basis der schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 und der Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV. Im Ergebnis wurden Festsetzungsvorschläge zum Lärmschutz erarbeitet und diese entsprechend in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

6.4	<p>Allgemeiner Hinweis</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
-----	--	---

7. Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – vom 17.05.2023

7.1	<p>Ergänzung Begründung um Hinweise zur Abfallbeseitigung</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen. Abgesehen davon, dass die AWSH im Wesentlichen ihre Aufgabe in der Entsorgung und weniger in der Versorgung sieht, ergänzen Sie bitte unter der Position 4.6.4 „Abfallbeseitigung“ der Begründung folgende Inhalte:</p> <p>Auf dem Grundstück sollen sowohl neue Wohneinheiten wie auch Gebäude für eine Kindertagesstätte bzw. Gemeindehaus entstehen. Für Kindertagesstätten / Gemeindehäuser und Wohneinheiten gelten unterschiedliche satzungsrechtliche Vorgaben, daher bitte ich um Berücksichtigung der folgenden Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“. • Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden. 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p>
7.2	<p>Hinweis zur Berücksichtigung von Flächen für Bereitstellung der Abfallbehälter am Straßenrand</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes soll über die Kirchenallee erfolgen. Gemäß der vorliegenden Planung gehe ich davon aus, dass die Abfallentsorgung als Straßenrandentsorgung erfolgen soll; d.h. die in dem Plangebiet zugeordneten Abfallbehälter werden am Abfuhrtag an der Kirchenallee zur Abholung bereit gestellt - in diesem Zusammenhang bitte ich entsprechende Flächen für die Bereitstellung mit einzuplanen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abfallentsorgung erfolgt durch die öffentliche Müllentsorgung.</p> <p>Im Bereich der Grundstücksgrenze zur Kirchenallee sowie Schönningstedter Straße werden</p>

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

	Eine Befahrung des Gebietes mit Müllfahrzeugen kann aus Gründen der Unfallverhütung nicht erfolgen; hierzu habe ich die Vorgaben der „Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung als Anhang beigefügt.	Flächen für Abfallbehälter berücksichtigt. Die Unterbringung von Sammelbehältern kann in die Gebäude integrieren werden. Müllplätze in den Freianlagen sollen gärtnerisch gestaltet und mit einer Heckenbepflanzung eingefasst werden. Der Bebauungsplan trifft eine entsprechende gestalterische Festsetzung.
7.3	Allgemeiner Hinweis Sollten sich im Rahmen der vorliegenden Planung zum Thema Abfallentsorgung noch Fragen ergeben, so rufen Sie mich gerne zurück.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

8. BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. – vom 24.05.2023

8.1	Hinweis auf Fachbeitrag anbei finden Sie unsere Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "nördliche Stadtmitte" Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek und den Fachbeitrag, auf den wir uns in der Stellungnahme beziehen: "Stadtnatur wirkt - Was Stadtnatur für Gesundheit und Wohlbefinden leistet". Vielen Dank für diese Beteiligungsmöglichkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8.2	Hinweis auf Baumschutzsatzung Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit einer Stellungnahme. Zwei Punkte geben wir in diesem Zusammenhang zu bedenken. 1. Erstens möchten wir auf die gerade kurz vor Inkrafttreten stehende neue Baumschutzsatzung der Stadt Reinbek hinweisen, die im Planprojekt zu berücksichtigen wäre.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Baumschutzsatzung der Stadt Reinbek ist in der Planumsetzung zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen mitaufgenommen.
8.3	2. zweitens ist auffällig, dass der KITA-Spielplatz der Kinder zu einem nicht unbedeutlichen Teil dem Neubau zu weichen hat. Wir fragen uns daher, inwieweit auch für das Außengelände ein Konzept erstellt worden ist/werden kann, welches das für das Wohl der Kinder wichtige	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

	<p>kindliche Draussenspiel in anregender Art und Weise im Rahmen einer Kindertagesstätte ermöglicht. Gibt es hierzu Unternehmungen? Hierzu passend weisen wir beispielhaft hin auf die Erkenntnisse der Fachtagung „Stadtnatur wirkt!“ – Was Stadtnatur für Gesundheit und Wohlbefinden leistet“ im Auftrag des BfN, BMUV, Mai 2022 Berlin).</p>	<p>Das Außengelände der Kindertagesstätte wird gärtnerisch gestaltet. Es werden vielfältige Angebote für Bewegungsmöglichkeiten und Draußenspielen geschaffen.</p> <p>Es werden eine naturnahe Gestaltung sowie Angebote der kindlichen Umweltbildung, dem stadtnahen Standort angemessen, berücksichtigt. Durch die Gestaltung sollen die Kinder Lebens- und Wachstumsprozesse wahrnehmen.</p> <p>Die Geländemodulation des Standorts sowie eine artenreiche Bepflanzung werden das Freiraumkonzeption bestimmen.</p> <p>Um den unterschiedlichen Interessen und Wahrnehmung der Kinder zu entsprechen, werden Freiflächen, Sand- und Matschbereiche sowie Geräte aus natürlichen Materialien Verwendung finden.</p>
--	--	---

9. Hamburger Verkehrsverbund GmbH Bereich Schienenverkehr/Planung – vom 25.05.2023

9.1	<p>Ergänzung Aussagen zu ÖPNV</p> <p>wir bitten im Kapitel 4.5 um Ergänzung von Aussagen zur ÖPNV-Erschließung des Plangebietes.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Das Kapitel wird in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt.</p>
-----	---	---

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Anregungen/ Bedenken vorgebracht und/oder sonstige nicht unmittelbar bebauungsplanrelevante Hinweise gegeben, die z.B. in anderen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, werden aber zur Übersicht noch einmal einzeln aufgeführt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB (keine bebauungsplanrelevanten Inhalte)

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

10. AZV Südholstein Klärwerk Hetlingen – vom 24.04.2023

10.1	keine Bedenken Seitens des AZV Südholstein bestehen keine Bedenken bezüglich der 2. Änderung des o.g. B-Planes 3 „nördliche Stadtmitte“, Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dass der AZV Südholstein keine Bedenken hat, wird zur Kenntnis genommen.
------	--	--

11. Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst – vom 25.04.2023

11.1	Kein Ausschluss von Kampfmittel / Erfordernis Untersuchung vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise, werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Gemäß Kampfmittelauskunft handelt es sich um keine Verdachtsfläche. Auf Bebauungsplanebene finden diese keine Berücksichtigung.
------	--	--

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

	<p>Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räumungsmaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	
--	---	--

12. ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH BIL Leitungsauskunft – vom 26.04.2023

12.1	<p><u>nicht betroffen</u></p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p>Teilnehmer: ExxonMobil Production Deutschland GmbH Telefonnummer: 0511 641 2982 E-Mail: landabteilung@exxonmobil.com</p> <p>Status: Beantwortet Kommentar: Vielen Dank für Ihre Beteiligung an BIL Betroffenheit: Nicht betroffen Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar</p> <p>1 Details zur Anfrage</p> <p>Vorhaben: BEBAUUNGSPLAN NR. 3 - 2. ÄNDERUNG Aktenzeichen: - Typ: behördliche Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 01.03.2024 Auftraggeber: - Ausführendes Unternehmen: -</p> <p>Link zu Ihrer Anfrage im BIL Portal</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dass die Leitungen der ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>
12.2	<p>allgemeine Hinweise</p>	<p>Die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

<p>Wie geht es weiter? Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p><u>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</u></p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: https://bil-leitungsauskunft.de/faq</p> <p><u>WICHTIG</u> Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

13. Gasunie Deutschland Transport GmbH GBP – vom 26.04.2023

13.1	<p><u>nicht betroffen</u></p> <p>Status: Beantwortet Kommentar: BIL-Antwort: "NICHT BETROFFEN" wurde gesetzt Betroffenheit: Nicht betroffen Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar</p> <p>2 Details zur Anfrage</p> <p>Vorhaben: BEBAUUNGSPLAN NR. 3 - 2. ÄNDERUNG Aktenzeichen: -</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dass die Leitungen der Gasunie Deutschland Transport GmbH GBP nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>
------	--	--

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

	<p>Typ: behördliche Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 01.03.2024 Auftraggeber: - Ausführendes Unternehmen: - Link zu Ihrer Anfrage im BIL Portal</p>	
13.2	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Wie geht es weiter? Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p><u>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</u></p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: https://bil-leitungsauskunft.de/faq</p> <p><u>WICHTIG</u> Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

14. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL), untere Forstbehörde – vom 28.04.2023 via E-Mail und 03.05.2023 per Post

14.1	<p>keine Bedenken</p> <p>Hinsichtlich der o.g. übermittelten Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Reinbek wird forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 besteht darin auf dem betreffenden Grundstück der Kirchengemeinde südlich der Kirchenallee einen Neubau eines Gemeindehauses realisieren zu wollen.</p> <p>Waldflächen, gemäß § LWaldG, sind von der Planung nicht berührt und/oder betroffen.</p> <p>Forstbehördlicherseits bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Reinbek keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dass von Seiten der unteren Forstbehörde keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
------	---	--

15. Stadt Glinde - Der Bürgermeister - Amt für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt – vom 03.05.2023

15.1	<p>keine Einwände</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung zu o.g. Verfahren.</p> <p>Die Stadt Glinde hat die Planungen zur Kenntnis genommen und erhebt keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dass von Seiten der Stadt Glinde keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
------	---	--

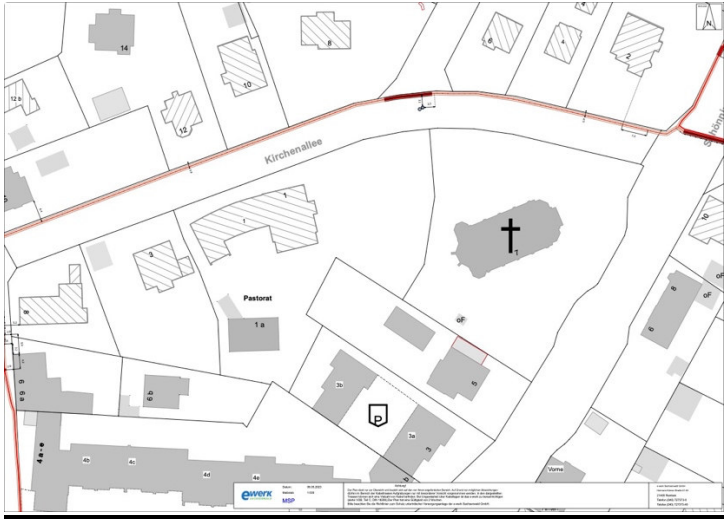
16. e-werk Sachsenwald GmbH - 08.05.2023

16.1	<p>Leitungspläne</p> <p>Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschten Pläne. Diese haben eine Gültigkeit von 2 Wochen.</p> <p>Wenn nicht anders vermaßt, liegt die Trasse der e-werk-Kabel in den ersten 50 cm vor der Grundstücksgrenze.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu den Leitungsplänen werden zur Kenntnis genommen.</p>
------	---	---

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

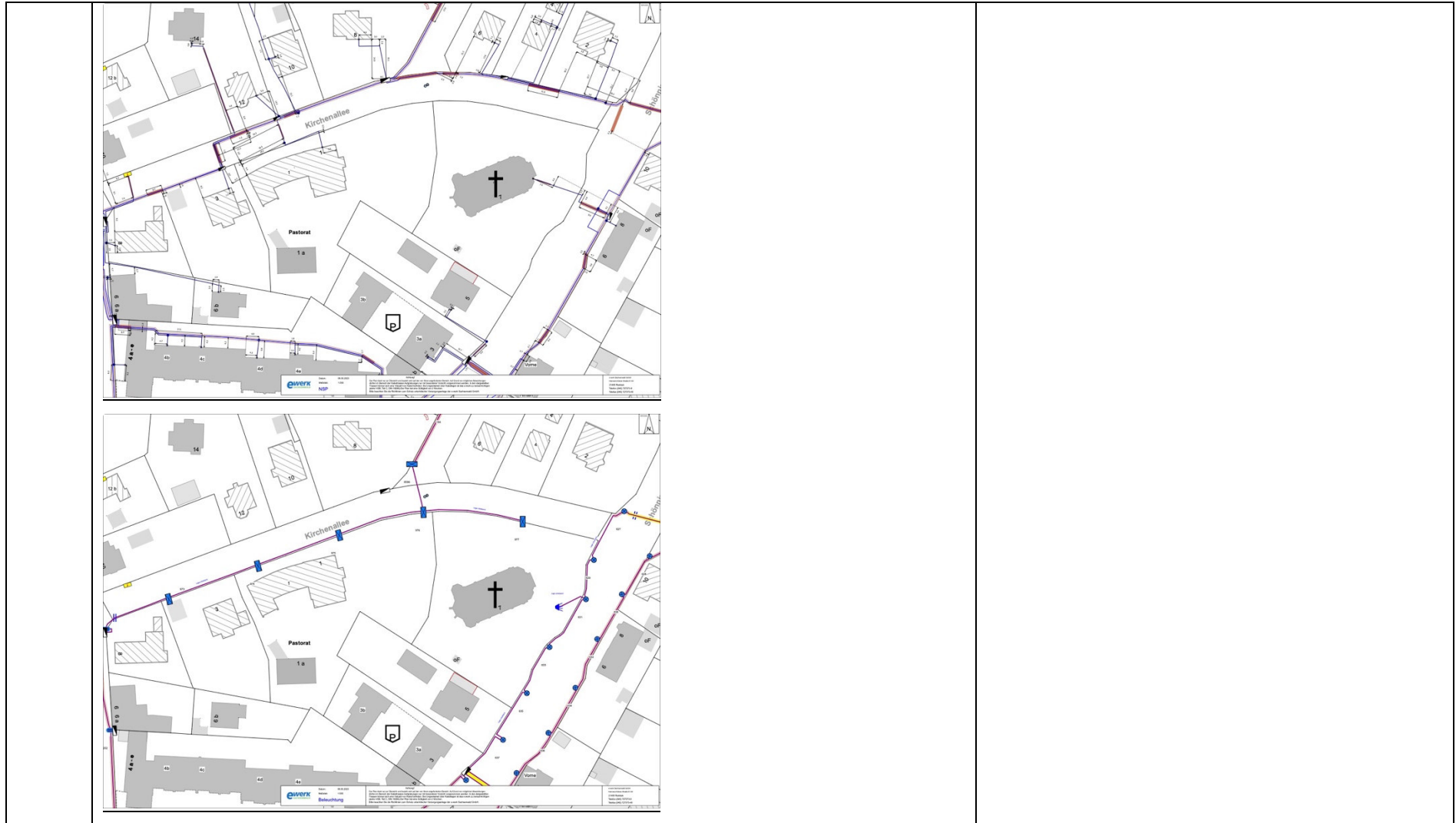
Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

	<p>Im Bereich der 11/20 kV-Kabel und Gasleitungen darf nur bis auf 1m Abstand mit einer Maschine gearbeitet werden.</p> <p>Bitte unterschreiben Sie die angehängte Bestätigung und schicken diese zurück.</p>	
16.2	<p><u>Anlage:</u></p> 	Die Leitungspläne werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

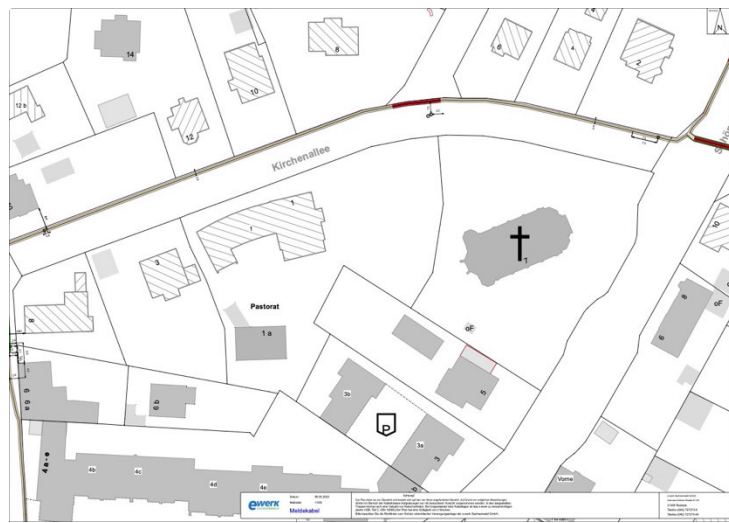
Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023



Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023



Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

17. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – vom 10.05.2023

17.1	keine Anregungen oder Bedenken Zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein keine Anregungen oder Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
------	--	--

18. Gemeinde Trittau / Amt Trittau – Gemeinde Witzhave – vom 23.05.2023

18.1	keine Bedenken für die Übersendung der Unterlagen und die Beteiligung im Verfahren bedanke ich mich. Seitens der Gemeinde Witzhave bestehen hinsichtlich der o.g. Planung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dass die Gemeinde Witzhave keine Bedenken hat, wird zur Kenntnis genommen.
------	--	--

19. Hamburger Wasserwerke GmbH, E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen – vom 23.05.2023

19.1	keine Einwände Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Reinbek werden seitens der HWW keine Einwendungen erhoben.	Das die Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwände hat, wird zur Kenntnis genommen.
19.2	Hinweise zur Löschwasserversorgung Zu Kapitel 4.6.3 "Brandschutz und Löschwasser" weisen wir darauf hin, dass zwar normalerweise im Brandfall Wasser aus den Hydranten entnommen werden kann, die HWW jedoch nicht verpflichtet sind, den Grundschutz sicherzustellen. Die Wasserleitungen werden nur nach dem maximalen Trinkwasserbedarf bemessen. Sollte der Löschwasserbedarf den Trinkwasserbedarf übersteigen, dann müssen auch andere Löschwasserentnahmemöglichkeiten geschaffen werden. Für die Anzahl, die Lage und den Einbau von Hydranten ist das DVGW Merkblatt W 331 maßgebend.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hydrantenplan der Stadt zeigt den Hydranten H6046 in unmittelbarer Nähe auf der gegenüberliegenden Straßenseite auf Höhe des Hauses der Kirchenallee 8. Zudem befinden sich weitere Hydranten innerhalb eines 100 Meter Radius um das Grundstück herum, so dass von einer Entnahmemöglichkeit von einer ausreichenden Löschwassermenge auszugehen ist.

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

	<p>Nach dem Brandschutzgesetz von Schleswig-Holstein haben die Gemeinden für Löschwasservorräte zu sorgen. Hierbei ist auch der Erlass des Innenministers vom 30. August 2010 – IV 334 – 166.701.400 (Gl.Nr. 2135.29, Amtsbl. Schl.-H. 2010 S.648) zu beachten, in dem folgender Hinweis steht:</p> <p>"Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Gemäß § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Löschwasserversorgung von den Gemeinden bei der Erschließung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.</p> <p>Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden."</p> <p>Nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" ist zu unterscheiden zwischen dem Grundschutz und dem Objektschutz. Die im Arbeitsblatt angegebenen Richtwerte für den Grundschutz richten sich nach der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung. Sie stellen den jeweiligen Gesamtbedarf dar, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten bestehen und in welchem Umfang diese genutzt werden können.</p>	
--	--	--

20. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG 29) – vom 24.05.2023

20.1	<p>keine Bedenken</p> <p>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dass die AG 29 keine grundsätzlichen Bedenken hat, wird zur Kenntnis genommen.</p>
20.2	<p>Wir gehen davon aus, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
20.3	<p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

21. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein – vom 24.05.2023

21.1	keine Bedenken Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige . Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dass das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein keine Bedenken hat, wird zur Kenntnis genommen.
21.2	Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

22. Handwerkskammer Flensburg – vom 25.05.2023

22.1	Nicht betroffen Die Stadt Reinbek gehört nicht zum Kammerbezirk Flensburg. Bitte wenden Sie sich an die Handwerkskammer Lübeck.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dass die Stadt Reinbek nicht zum Kammerbezirk Flensburg gehört, wird zur Kenntnis genommen. Die HWK Lübeck wird beteiligt.
------	---	--

23. Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik – vom 26.05.2023

23.1	keine Bedenken Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dass die Industrie- und Handelskammer zu Lübeck keine Bedenken hat, wird zur Kenntnis genommen.
------	---	---

Stadt Reinbek i.d.N. - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „nördliche Stadtmitte“ Bereich südlich Kirchenallee der Stadt Reinbek

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 24.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023

24. Kreis Stormarn FD 44 Straßenverkehrsangelegenheiten – vom 30.05.2023

24.1	Keine Bedenken Straßenverkehrsangelegenheiten Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dass der Kreis aus straßenverkehrlicher Sicht keine Bedenken hat, wird zur Kenntnis genommen.
24.2	Eventuelle Veränderungen der Zufahrten zur L222 (Schönningstedter Straße) sollten im Vorfeld mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr abgeklärt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.